



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2021 · AUSGABE 5/2021



RECHTSSTAATLICHKEIT IN DER EU: DIE AKTUELLEN BERICHTSINSTRUMENTE

- Anwaltschaft und Rechtsstaat in Belarus – ein Lagebericht ■
- beA: verbesserte Nutzeroberfläche und Vorbereitung auf die aktive Nutzungspflicht ■
- Jurastudium in Corona-Zeiten: Wie studieren die künftigen Anwältinnen und Anwälte ■



ottoschmidt

Überzeugend im Prozess



Topaktuell mit Rechtsstand 30.09.2021

Schwab/Weth **ArbGG** Kommentar
mit Verfahren vor BVerfG und EuGH, Einigungs-
stelle, Kirchen-Arbeitsgerichtsbarkeit
Herausgegeben von PräsLAG a.D. Dr. Norbert
Schwab und Prof. Dr. Stephan Weth
6. neu bearbeitete Auflage 2022, ca. 2.000 Seiten
Lexikonformat, gbd. ca. 180,- €
ISBN 978-3-504-42682-8
Erscheint im November

i Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/pmarbr

Das Standardwerk zum arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht bietet eine vollumfängliche Kommentierung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) sowie ausführliche Darstellungen der arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem BVerfG und dem EuGH, vor der Einigungsstelle sowie der katholischen und evangelischen Arbeitsgerichtsbarkeit. Alle relevanten Gesetzesänderungen und die einschlägige Rechtsprechung wurden ausgewertet und praxisnah eingearbeitet. **Topaktuell:** Sozialschutzpaket II, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage u.v.m.

„Summa: Ein wirklich guter Kommentar; eine wirklich exzellente Hilfe für alle Praktiker, ein Werk, an dem auch die Rechtswissenschaft nicht vorbeigeht.“

VorsRiBAG i.R. Harald Schliemann in MDR 16/2018

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

otto schmidt

UNTER FALSCHEM VERDACHT

Rechtanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin
der BRAK



International gilt Deutschland als Eldorado für Geldwäscher. Im Geldwäschebereich ist das Misstrauen gegen die Anwaltschaft groß. So soll, neben anderen Berufsgruppen, die Anwaltschaft Geldwäsche mit Hilfe ihrer strukturellen Stellung und ihres Fachwissens unterstützen. In die Skandale der vergangenen Jahre sei sie stets involviert gewesen. Die OECD prägte hierzu den Begriff des „professional enablers“. Auch ganz aktuell bei den Pandora Papers stehen Anwälte in der Kritik, entsprechende „Konstruktionen“ entwickelt zu haben.

Die EU hat sich die Bekämpfung von Geldwäsche auf die Fahnen geschrieben und hierzu Vorschläge unterbreitet. Es sollen u.a. eine europäische Aufsichtsbehörde AMLA und neue nationale Aufsichtsbehördengeschaffen werden. Diese sollen auch Selbstverwaltungseinrichtungen, die im Geldwäschebereich als Aufsicht tätig sind, also die regionalen Anwaltskammern, überwachen und diesen Anweisungen geben dürfen. Ihre Kompetenzen sollen über die reine Überprüfung von Normen hinausgehen und einer Fachaufsicht entsprechen. National wurde der Geldwäsetatbestand auf die All-Crimes-Regelung umgestellt. Vor allem die geringe Zahl der Verdachtsmeldungen aus dem Anwaltsbereich ist den Verantwortlichen ein Dorn im Auge. Sogar die Aufweichung der anwaltlichen Verschwiegenheit wird thematisiert.

Die Geldwäscheaufsicht wurde erst 2017 den regionalen Kammern übertragen. Seither gewähren diese, nach einer erforderlichen Anlaufzeit, eine effektive Aufsicht. Außerdem werden Anwältinnen und Anwälte meistens erst in Phase 3 der Geldwäsche, beim sog. Recycling/Integration, also beim Wiedereinfließen des Geldes in den regulären Wirtschaftskreislauf, tätig, nachdem Banken und/oder Notare befasst waren.

Essenziell für die wenigen Verdachtsmeldungen von Anwältinnen und Anwälten ist vor allem, dass diese nur dann Verpflichtete nach dem GwG sind, wenn sie für Mandanten in bestimmten Bereichen tätig sind oder bestimmte Umstände dies

erfordern. Mit Ausnahme von Geschäften nach der GwGMeldV-Immobilien müssen Anwältinnen und Anwälte auch dann keine Verdachtsmeldungen abgeben, wenn zwar der Verdacht auf Geldwäsche im Raum steht, die Informationen hierzu aber im Rahmen der Rechtsberatung oder des Prozessvortrags erlangt wurden. Ausnahme von dieser Ausnahme ist die positive Kenntnis, dass das Mandatsverhältnis missbraucht wird.

Diese Fakten sind für die vergleichsweise geringe Zahl der Meldungen im Verhältnis zu der Anzahl der Anwältinnen und Anwälte verantwortlich. Dabei sind Verdachtsmeldungen allein ein unbrauchbares Instrument zur Geldwäschebekämpfung. Ihre Zahl explodierte zwischen 2014 und 2018 von knapp 26.000 auf 77.000, was aber keineswegs zu einem Anstieg der Verurteilungen wegen Geldwäsche führte. Diese stagnieren seit Jahren bei ca. 1.000 Fällen. Die Verdachtsmeldungen können mangels Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden nicht abgearbeitet werden. Die weitere Flut, die nach der Novellierung auf den All-Crimes-Ansatz zu erwarten ist, wird die Misere nur noch verschlimmern.

Entscheidend für effektive Geldwäschebekämpfung sind somit nicht neue Gesetze oder neue Behörden auf EU- oder nationaler Ebene. Diese würden nur zu neuem bürokratischem Aufwand für alle Beteiligten führen, der vor allem für die Rechtsanwaltskammern kaum zu schultern wäre. Viel effektiver wäre die Schaffung ausreichender Kapazitäten zur Überprüfung der gemeldeten Fälle. Welche weiteren gesetzgeberischen Regelungen, z.B. im Bereich Bargeld erforderlich wären, ist hinlänglich bekannt. Mit der Anwaltschaft haben diese nichts zu tun.

Eine effektive Geldwäschebekämpfung gelingt weder durch eine Aushöhlung der Selbstverwaltung noch der anwaltlichen Verschwiegenheit! Beides sind zentrale Elemente des Rechtsstaats.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



INSTRUMENTARIEN DES EU- RECHTSSTAATLICHKEITS- MECHANISMUS

Rafael Javier Weiske, BRAK, Brüssel

Nicht nur die jüngsten EuGH-Entscheidungen zu Ungarn und Polen lassen die Frage aufkommen: Wie robust ist die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union? Als Akteurin des Rechtsstaats beschäftigt sich die BRAK ausführlich mit den Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit auf der Ebene der Europäischen Union und begleitet dabei intensiv die jeweiligen aktuellen politischen Entwicklungen zu einem Thema, das gerade in den letzten Jahren immer präsenter zu werden scheint.

Um die Rechtsstaatlichkeit in der EU zu stärken, hat sich die Europäische Kommission unter Ursula von der Leyen und der Federführung der tschechischen Kommissarin für Werte und Transparenz Věra Jourová sowie des belgischen Justizkommissars Didier Reynders einen neuen politischen Ansatz in Form eines erweiterten Rechtsstaatlichkeitsmechanismus gewählt. Dieser soll die Transparenz im Bereich Rechtsstaatlichkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erhöhen und das notwendige Bewusstsein dafür schaffen, damit Rechtsstaatlichkeit einen hohen Platz auf der Agenda der EU einnimmt. Zwei wesentliche Elemente dieses Rechtsstaatlichkeitsmechanismus sind dabei der seit dem letzten Jahr jährlich erscheinende Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in der EU und das EU-Justizbarometer.

BERICHT ÜBER DIE RECHTSSTAATLICHKEIT IN DER EUROPÄISCHEN UNION 2021

Mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 (COM (2021) 700) hat die Kommission am 20.7.2021 bereits den zweiten Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU veröffentlicht. In den Bericht fließen Beiträge aus allen EU-Mitgliedstaaten ein und es werden positive und negative Entwicklungen in der gesamten EU dargestellt. Der Bericht wird darüber hinaus von Länderkapiteln zu der spezifischen Situation in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten (SWD (2021) 706) begleitet. Der Bericht stützt sich auf eine Vielzahl

an Daten und Beiträgen. Auch die BRAK wurde im Rahmen des Konsultationsmechanismus und der virtuellen Länderbesuche der Kommission, wie schon bei der ersten Ausgabe des Berichts, im Vorfeld der Ausarbeitung konsultiert und war somit an der Entstehung des Berichts beteiligt.

Inhaltlich ist eine zentrale Erkenntnis des diesjährigen Berichts, dass erste positive Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten in den in der ersten Ausgabe des Rechtsstaatlichkeitsberichts bemängelten Bereichen zu beobachten sind. Fast alle EU-Mitgliedstaaten führten Reformen in Bezug auf ihr Justizwesen durch, wenngleich sich diese in Umfang, Form und Fortschritt unterscheiden. Dennoch bestehen im Hinblick auf einzelne EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Mediensektors und der Unabhängigkeit der Justiz nach wie vor Bedenken. Eine besondere Herausforderung für die Rechtsstaatlichkeit in Europa stellte im Berichtszeitraum die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Gesetzgebung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten dar.

DER LÄNDERSPEZIFISCHE BERICHT FÜR DEUTSCHLAND

Das deutsche Justizwesen und die Gewaltenteilung werden im länderspezifischen Bericht für Deutschland als gut funktionierend beschrieben. Laut dem Bericht weist Deutschland ein sehr hohes Maß an wahrgenommener richterlicher Unabhängigkeit auf und es wird angemerkt, dass das Justizsystem weiterhin effizient funktioniert. Bei Verwaltungssachen waren Verbesserungen im Vergleich zum Berichtszeitraum des Vorjahres zu verzeichnen. Die Gewaltenteilung hat während der Coronapandemie eine aktive Rolle gespielt. Restriktive Maßnahmen wurden in erster Linie von den Landesregierungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergriffen.

Laut dem aktuellen Rechtsstaatlichkeitsbericht wurden Bedenken hinsichtlich eines allgemeinen

Bild: Sergii Gnatiuk/shutterstock.com



Trends verkürzter Fristen für die Konsultation der Interessenträger geäußert. Auch wird im Länderbericht die Erwägung erwähnt, die Befugnis der Justizminister zu ändern, Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen.

Sicherlich begrüßenswert ist, dass die Kommission die Forderung der BRAK nach einer im rechtstaatlichen Zusammenhang notwendigen Nennung des Rechts auf rechtlichen Beistand und ein faires Verfahren nachgekommen ist. Sie erwähnt die Bedeutung der Organe der Rechtspflege beim Schutz der Grundrechte. Dabei betont sie, dass es für ein wirksames Justizsystem erforderlich ist, dass Anwältinnen und Anwälte ihrer Tätigkeit der Beratung und Vertretung von Mandanten frei nachgehen können.

EU-JUSTIZBAROMETER 2021

Ebenfalls im Juli 2021 hat die Kommission das EU-Justizbarometer 2021 (COM(2021) 389) veröffentlicht. Das jährlich erscheinende Barometer beinhaltet einen vergleichenden Überblick über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen EU-Mitgliedstaaten. Besonders Gewicht legt das EU-Justizbarometer in der diesjährigen Ausgabe auf die Digitalisierung der Justiz. Erstmals enthält es einen vergleichenden Überblick über die Unabhängigkeit von Rechtsanwaltskammern in der EU, womit die Kommission dem Wunsch der BRAK (Stellungnahme Nr. 11/2020) nach einer verbesserten Sichtbarkeit der Anwaltschaft nachgekommen ist.

Inhaltlich konstatiert das EU-Justizbarometer unter anderem, dass in zwei Dritteln der Mitgliedstaaten sich die Unabhängigkeit der Justiz seit 2016 nach Ansicht der Öffentlichkeit verbessert hat. Jedoch wird in etwa zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der Justiz skeptischer beurteilt. Der am häufigsten genannte Grund für die als unzulänglich wahrgenommene Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern war die Einmischung beziehungsweise der Druck durch Regierungen und Politiker, gefolgt von Druck durch Wirtschaftsakteure oder andere Interessenträger. Was die Digitalisierung der Justiz betrifft, zeigen die Ergebnisse, dass diese durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurde.

Das EU-Justizbarometer, welches an die Erfordernisse des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus angepasst wurde, ist ein vergleichendes Instrument, das alle Mitgliedstaaten erfasst. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der jeweiligen Rechtstradition dient es zur Überwachung von Justizreformen und ihren Auswirkungen in den Mitgliedstaaten. Die BRAK stellt der Kommission gemeinsam mit den Rechtsanwalts-

kammern der EU-Mitgliedstaaten durch den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) Datenmaterial zur Situation der Anwaltschaft in der EU zur Verfügung. Die Auswertung der eingereichten Daten geschieht dabei durch die Kommission.

DIE ANWALTSCHAFT ALS AKTEURIN DES RECHTSSTAATS

Die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus der EU sowie deren explizite Nennung als Akteurin der Justiz kann nicht nur als Erfolg der Arbeit der BRAK gesehen werden, vielmehr weist die Kommission damit auf die besondere Verantwortung der Anwaltschaft bei der Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit in der EU hin. Dabei wird auch die Bedeutung von Rechtsanwaltskammern im Hinblick auf die Garantie der Unabhängigkeit und der beruflichen Integrität von Anwälten hervorgehoben. Die BRAK wird die damit verbundenen Erwartungen nicht nur in Bezug auf die Wahrung der anwaltlichen Selbstverwaltung und das Eintreten für die Interessen der Anwaltschaft erfüllen, auch wird sie den Europäischen Institutionen weiterhin bei wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit zur Seite stehen.

DER BERICHT ÜBER DIE RECHTSSTAATLICHKEIT IN DER EU 2021

enthält Beiträge über positive und negative Entwicklungen in den Mitgliedstaaten sowie Kapitel mit länderspezifischen Berichten. Er wird seit 2020 jährlich veröffentlicht.

Rechtsstaatlichkeitsbericht:

[COM\(2021\) 700 final](#)

Länderkapitel Deutschland:

[SWD\(2021\) 706 final](#)

DAS EU-JUSTIZBAROMETER 2021

gibt seit 2013 jährlich einen vergleichenden Überblick über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten. Der Bericht 2021 enthält außerdem Ergebnisse zweier Eurobarometer-Umfragen zur öffentlichen Wahrnehmung der Justiz in den Mitgliedstaaten.

Justizbarometer 2021:

[COM\(2021\) 389 final](#)

ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT IN BELARUS

Die Republik Belarus wird seit 1994 von Präsident Alexander Lukaschenko autoritär regiert. Nicht erst seit der erzwungenen Landung eines Passagierflugzeugs im Mai 2021, um einen Oppositionellen zu verhaften, gilt die Menschenrechtslage als kritisch. Nun tritt ein reformiertes Berufsrecht in Kraft, das die Anwaltschaft noch stärker unter staatliche Kontrolle stellt. Eine Mischung, die anwaltliche Tätigkeit vor große Herausforderungen stellt. Sergej Ivanov (Name von der Redaktion geändert), Rechtsanwalt aus Minsk, gibt Einblicke in die aktuelle Situation.

Herr Ivanov, welche Veränderungen bringt die Reform des Anwaltsgesetzes?

Ivanov: Der wichtigste Punkt ist, dass die Möglichkeit beschnitten wird, als Individualanwalt oder gemeinsam in Anwaltsbüros tätig zu werden. Die einzige zulässige Art, tätig zu sein, ist dann in einer sog. juristischen Konsultation. Das ist ein altes Institut aus Sowjetzeiten. Mandatsverträge können nur mit der Konsultation abgeschlossen werden, Honorarzahungen erfolgen nur auf deren Konto. So sieht man genau, welche Mandate Anwälte annehmen und welche Vergütung sie dafür erhalten.

Wer kontrolliert das?

Es gibt dann drei Kontrollinstanzen: Das eine ist die Konsultation; deren Leiter wird (auch) vom Justizministerium ausgewählt. Dann gibt es die Anwaltskammer und das Justizministerium. Alle kontrollieren parallel, zum Teil auch sich gegenseitig. In einem Land wie Belarus ist letztlich nicht die Frage, welche Kompetenz jemand hat. Wenn ein bestimmter Anwalt seine Zulassung verlieren soll, dann wird er sie verlieren. Eine beliebte Methode ist die Überprüfung der anwaltlichen Kompetenz – eine Art mündliches Examen, das zum Ziel hat, bestimmte Leute durchfallen zu lassen. Beliebte ist auch die Ahndung von vermeintlichen Verstößen gegen die „anwaltliche Ethik“, die nach Gutdünken im Einzelfall definiert wird.

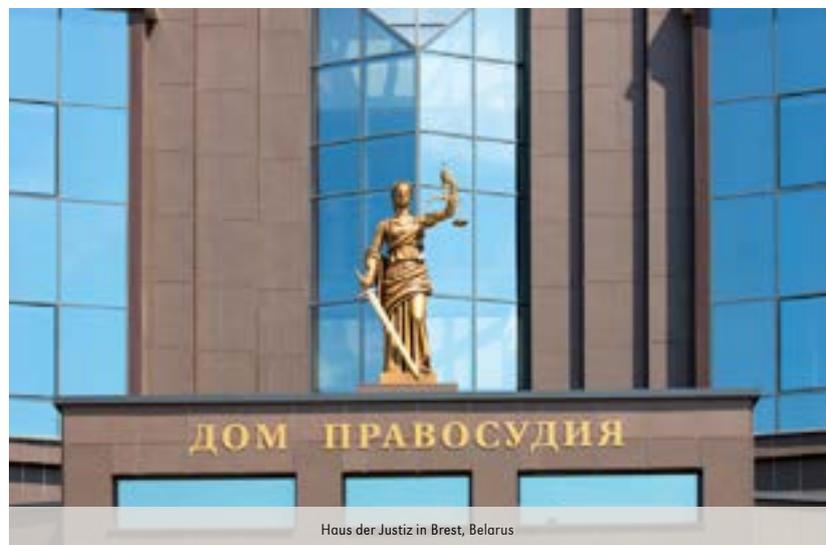
Wie wird man überhaupt Anwalt?

Wenn man Jura studiert hat, muss man zuerst einen Anwalt finden, der einen als Anwaltsgehilfen (Anm. d. Red.: Anwärter auf den Anwaltsberuf) übernimmt. Nach dem neuen Anwaltsgesetz ist dafür die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer bzw. des Justizministeriums nötig. Nach der praktischen Zeit folgt die Anwaltsprüfung – das ist ein weiterer Filter.

Formal entscheidet über die Zulassung die Rechtsanwaltskammer. Man kann aber de facto nicht zwischen Kammer und Justizministerium trennen. Die Kammer in Belarus ist eine rein staatlich gelenkte Organisation, eine Selbstverwaltung ist sie höchstens auf dem Papier.

Wie ist der Anwaltsberuf generell reglementiert?

Seit 2011 konnte ein Anwalt als Einzelanwalt tätig sein und sich mit anderen Berufsträgern zu einem Anwaltsbüro zusammenschließen. Das gab den Anwälten eine gewisse Unabhängigkeit.



Haus der Justiz in Brest, Belarus

Aus Sicht des Regimes sind Berufsträger, die rechtskundig und – vor allem auch finanziell – unabhängig sind, eine latente Bedrohung. Kontrolliert wird die Anwaltschaft in erster Linie mit administrativen Methoden, durch die genannten Institutionen, aber auch auf finanzieller Ebene. Anwälte dürfen keinen Nebenberuf und damit kein anderes Einkommen haben. Es gibt kein Vergütungsgesetz, sondern Tages- bzw. Stundensätze, die relativ niedrig sind.

Jetzt werden die Änderungen von 2011 zurückgedreht. Jeder Anwalt ist wieder nur für sich selbst tätig, über die Konsultation, der er angehört. Es gibt keine Risikostreuung mehr. Wer bestimmte Mandate übernimmt, geht das volle Risiko ein, dass er danach seine Zulassung verliert. Viele Kollegen haben nach Verabschiedung der Neufassung ihre Zulassung zurückgegeben. Es wird auch wieder dazu kommen, dass sich manche Anwälte Honorar auf ausländische Konten überweisen lassen, damit die Konsultation das nicht mitbekommt.

Bild: Roninwv/shutterstock.com

DAI-Highlights November/Dezember 2021

Jahresarbeitstagungen und DAI advanced

Jahresarbeitstagungen

Die Jahresarbeitstagungen finden als Hybrid-Veranstaltungen statt. Sie geben einen fundierten Überblick über aktuelle Entwicklungen im jeweiligen Rechtsgebiet. Prominente Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Hochschule erörtern aktuellste Probleme und Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung für die Praxis.

FACHINSTITUT FÜR ARBEITSRECHT

33. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

05. – 06.11.2021 · Live-Stream (Nr. 014336)/Köln (Nr. 012966)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 725,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 33. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht“ (04.11.2021)

FACHINSTITUT FÜR STRAFRECHT

7. Jahresarbeitstagung Strafrecht

12. – 13.11.2021 · Live-Stream (Nr. 074063)/Bochum (Nr. 074050)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 575,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 745,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus „Aktuelle Entwicklungen im Straf- und Strafverfahrensrecht“ (11.11.2021)

FACHINSTITUT FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

16. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

19. – 20.11.2021 · Live-Stream (Nr. 174134)/Bochum (Nr. 174090)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 16. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ (18.11.2021)

FACHINSTITUT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

19. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

26. – 27.11.2021 · Live-Stream (204076)/Hamburg (Nr. 202209)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 695,- €* (USt.-befreit)
Paketpreis: 895,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 19. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz“ (25.11.2021)

* Ermäßigter Kostenbeitrag für Mitglieder der RAK Schleswig-Holstein

DAI advanced

Die Reihe „DAI advanced“ ist das neueste Premium-Angebot im Veranstaltungsprogramm des DAI. Kennzeichen der Veranstaltungen ist die Konzentration auf einen kleinen Teilnehmerkreis in exklusiven Räumlichkeiten für eine intensive Auseinandersetzung mit einem Spezialthema zwischen Teilnehmern und Referent auf höchstem Niveau. So entsteht mit „DAI advanced“ ein neues Forum für den tiefgehenden Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Experten des jeweiligen Fach- und Themengebiets.

FACHINSTITUT FÜR VERWALTUNGSRECHT

Problembereiche des öffentlichen Baurechts in der Projektentwicklung

12.11.2021 · Bochum (Nr. 064035)

Dr. Christian Giesecke, LL.M., RA, FA für Verwaltungsrecht

6 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR MEDIZINRECHT

Die Reform der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen und die Konsequenzen für die anwaltliche Beratungspraxis

02.12.2021 · Bochum (Nr. 124073)

Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., RA, FA für Medizinrecht, FA für Verwaltungsrecht; **Dr. Frank Stollmann**, Ltd. Ministerialrat, MAGS NRW

6 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR BANK- UND
KAPITALMARKTRECHT

MiFID II quick fix & Co – Grundlagen & aktuelle Entwicklungen im Wertpapiergeschäft und in der Aufsichtspraxis

10.12.2021 · Bochum (Nr. 254059)

Frank Michael Bauer, LL.M. oec., RA

6 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit)

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Gerard-Mortier-Platz 3 · 44793 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
www.anwaltsinstitut.de

Man verliert die Zulassung wegen bestimmter Mandate?

Es gibt meines Wissens knapp 30 Anwälte, denen genau das passiert ist. Einer der bekanntesten ist Dmitri Lajewski. Er verlor bereits zwei Mal seine Zulassung. Beim ersten Mal vertrat er Ales Bjalkazki, der die Menschenrechtsorganisation Viasna gegründet hat und dafür den alternativen Friedensnobelpreis 2020 erhielt. Beim zweiten Mal vertrat er den Präsidentschaftskandidaten Viktor Babariko. Man verliert seine Zulassung, wenn man „Politische“ vertritt, aber auch für nicht gewünschte öffentliche Meinungsäußerungen.

Gibt es auch andere Repressalien?

Vorladungen, Durchsuchungen von Kanzleiräumen, Verhaftungen und solche Dinge sind ohnehin Standard. Belarus ist kein Rechtsstaat. Wenn beschlossen wird, dass man nach jemandem einmal sehen müsste, dann steht am nächsten Tag jemand vor der Tür.

Ein Beispiel: Die Mutter von Dmitri Lajewski war lange Jahre Dozentin an der staatlichen Universität. Als ihr Sohn Viktor Babariko verteidigte, wurde auf einmal ihr Vertrag mit der Universität nicht mehr verlängert. Auch die Familienangehörigen anderer Kolleg:innen haben so ihre Jobs verloren. Das ist eine Art Sippenhaft. Selbst wenn eine Person unabhängig ist, gibt es immer noch Mittel und Wege, durch Einwirkung auf Familie und Freunde gewünschtes Handeln zu erzwingen.

Wie wirkt das auf die Anwälte?

Auf jeden Fall findet eine gewisse Selbstzensur statt. Denn jedem ist klar, wenn er bestimmte Fälle übernimmt oder bestimmte Dinge tut, kann das zur Konsequenz haben, dass er seinen Beruf nicht mehr ausüben kann.

Haben Bürger:innen Zugang zu anwaltlicher Beratung und gerichtlicher Kontrolle?

Das Gerichtssystem ist nicht komplett schlecht. Bei Zahlungsklagen zwischen Privatpersonen, bei denen keine besonderen Interessen involviert sind, etwa weil jemand Zuträger ist, wird es eine relativ unbeeinflusste gerichtliche Entscheidung geben. Sobald es aber gegen den Staat geht, ist der Anwalt dazu da, dem Bürger zu erklären, warum er nicht Recht hat – wie in der Sowjetunion.

Lohnt es sich dann überhaupt, zum Anwalt oder vor Gericht zu gehen?

Das Verständnis der Menschen von einem Anwalt ist ein anderes als in Deutschland. Für viele ist ein Anwalt jemand, der ein dickes Notizbuch und die richtigen Kontakte hat, und dabei gilt „Ober sticht Unter“.

Das wird auch deutlich, wenn man die andere Seite ansieht. Ein Richter wird normalerweise für fünf Jahre vom Präsidenten ernannt. Ein solcher

Richter wird dem Präsidenten kaum nicht Recht geben, und Richter wird ohnehin nur, wer sich im System bewährt hat.

Wer gegen staatliche Maßnahmen klagt, ist sich von vornherein im Klaren, dass das wenig Erfolg haben wird, solange nicht irgendein anderer Faktor dabei ist. Man versucht gleichzeitig im Hintergrund, über Kontakte etwas zu erreichen.

Haben Sie ein Beispiel?

Wie absurd das ist, sieht man an den jüngsten Strafverfahren gegen Maria Kolesnikowa und Maxim Snak. Sie wurden aus Gründen der nationalen Sicherheit geheim geführt – niemand weiß etwas davon. Beide waren anwaltlich vertreten. Die Anwälte bekommen Verschwiegenheitserklärungen, die ihnen verbieten, irgendetwas über den Prozess zu sagen; ansonsten werden sie strafrechtlich belangt, ihre Lizenz verlieren sie sowieso. Maria Kolesnikowa hatte meines Wissens drei oder vier Anwälte, weil die ersten ihre Lizenzen verloren.

Das klingt nicht nach rechtsstaatlichen Verfahren...

Präsident Lukaschenko wird damit zitiert, in bestimmten Situationen kümmere er sich nicht um Gesetze. Das ist eine Bankrotterklärung für den Rechtsstaat und eine Kampfansage an die Bürger.

Das Verständnis von Rechtsstaat ist in Belarus positivistisch. Es muss überhaupt ein Gesetz geben, das staatliches Handeln legitimiert, und manchmal ist nicht einmal dem Vorbehalt des Gesetzes Genüge getan. Es findet keine Prüfung von materieller Verhältnismäßigkeit, Vereinbarkeit mit Grundrechten usw. statt. Eine Gewaltenteilung gibt es faktisch nicht.

Wie schafft man es da, weiter seinem Beruf nachzugehen?

Viele Kollegen arbeiten nach dem Motto „ohne uns wären sie noch schlimmer dran“. Sie versuchen – mit impliziter Unterstützung der Dinge –, das Beste für die Mandanten herauszuholen. Ich selbst ertrage das mit einem gewissen Zynismus. Bestimmte Rechtsgebiete versuche ich zu meiden, wenn mir die Fälle nicht ausdrücklich zugewiesen werden. Manche Kollegen haben auch kein Problem damit, die Republik Belarus oder ihre Organe zu vertreten und gleichzeitig ausländische Mandanten.

Wie kann man die Anwaltschaft in Belarus unterstützen?

Wichtig ist, dass das Thema weiterhin präsent bleibt. Das Nachrichtengeschäft ist schnelllebig, die Empörungswellen ebbten rasch wieder ab.

Interview: RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.



Readiness 2022

Zehn Punkte zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Ab dem 1.1.2022 wird der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eingeführt. Die BRAK bereitet seit einiger Zeit das beA-System auf den zu erwartenden Anstieg der versandten und empfangenen Nachrichten unter dem Stichwort „Readiness 2022“ vor. Aber auch in den Kanzleien, die derzeit noch nicht auf den elektronischen Versand von Nachrichten umgestellt haben, werden noch Vorbereitungen zu treffen sein. Die folgende Zehn-Punkte-Liste soll dabei unterstützen.

1. Erstregistrierung vornehmen

Für die Nutzung des Postfachs ist dessen Inbesitznahme, die sog. Erstregistrierung erforderlich. Hilfestellung bietet die Anleitung unter <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/79>.

2. E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen

In der Postfachverwaltung können Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA Benachrichtigungen versandt werden sollen. Bei der Einrichtung des Postfachs wird automatisch die Adresse hinterlegt, die bei der Rechtsanwaltskammer bekannt ist. Diese Adresse sollten Sie unbedingt kontrollieren und ggf. bei Ihrer Kammer aktualisieren. Falls keine Adresse hinterlegt ist, können Sie diese selbstständig eintragen. Weitere Informationen finden sich hier: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/37>.

3. Kanzleiinfrastruktur überprüfen

Die Kanzleiinfrastruktur sollte auf den elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet sein. Geprüft werden sollten vor allem die allgemeinen Vorkehrungen zur IT-Sicherheit (insb. beim Einsatz von Software-Zertifikaten), die

Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses, die Aktualität der Virenschutzprogramme, das Vorhandensein ausreichender Scan-Möglichkeiten, eine ausreichende Anzahl von beA-Mitarbeiterkarten und Kartenlesegeräten, die Kompatibilität mit eingesetzter Kanzleisoftware oder anderer Fachsoftware.

4. Kanzleiorganisation

Die kanzleiiernen Prozesse sollten an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst werden. Zu klären ist, wie die Zugriffe auf die Postfächer geregelt sind, wie Posteingänge und Fristen überwacht werden, ob Vertretungsregeln und bisherige Prozesse angepasst werden müssen.

5. Rechtevergabe

Als Folge der Anpassung der kanzleiiernen Prozesse sollten die entsprechenden Berechtigungen im beA eingerichtet werden. Das beA-Anwenderportal beschreibt die einzelnen Schritte: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/3>.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich rechtzeitig mit den rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs vertraut machen. Wichtige Regelungen enthalten die Verfahrensordnungen, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) mit der dazugehörigen Bekanntmachung und die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV).

7. Angabe des Kommunikationswegs

§ 130 Nr. 1a ZPO regelt, dass vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer

beA Quick Wins – Anwendercoaching (nicht nur) für Kanzleimitarbeiter

Der „Point of no Return“ rückt immer näher: Ab dem 1. Januar 2022 nehmen die Gerichte kein Papier mehr entgegen. Die elektronische Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen bei den Gerichten über das beA wird verpflichtend.

Eine solche komplette Abkehr von gewohnten Abläufen macht erst einmal unsicher und birgt auch Haftungsrisiken in sich. Daher wollen unsere Referent*innen Sie auf dem Weg in den elektronischen Rechtsverkehr an die Hand nehmen.

In einer Microsoft Teams-Sitzung werden Ihnen ohne juristischen oder technischen Überbau die Standards der Nutzung eines oder mehrerer beA erläutert.

Ab 20.10.2021 wöchentliches eLearning-Angebot!

Finden Sie jetzt Ihren passenden Termin unter www.anwaltsinstitut.de/quickwins

Ihre Referent*innen:

Henning de Buhr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Patrick Miedtank, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Christoph Sandkühler, Rechtsanwalt

Julia von Seltmann, Rechtsanwältin

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

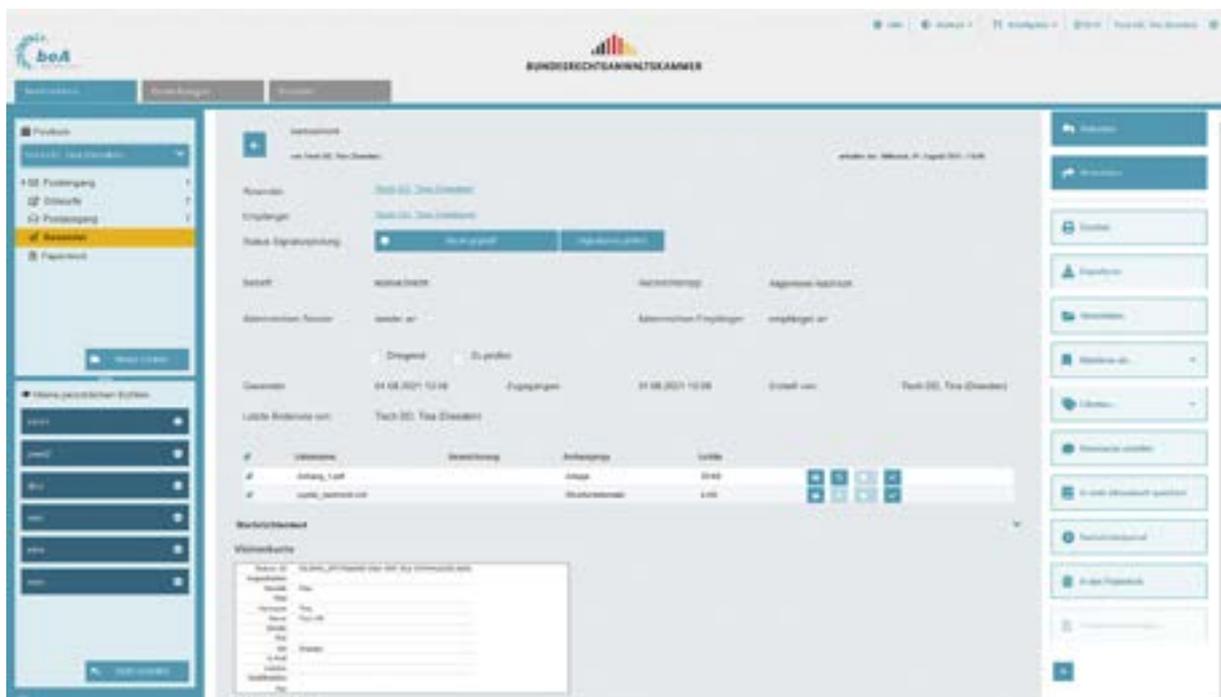


Abb. 2: geöffnete Nachricht

Einfacher und übersichtlicher: Erstellen von Nachrichten

Auch das Erstellen einer neuen Nachricht soll übersichtlicher werden. Die Nachricht öffnet sich im selben Fenster. Ein weiterer Browser-Tab ist nicht mehr vorgesehen. Die Anordnung erfolgt zentriert innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Ziel ist die optimierte Erfassung des Nachrichteninhalts. Bei der Auswahl mehrerer Empfänger sind empfängerspezifische Felder ausfüllbar, die dazu führen, dass jedem Empfänger eigene Verfahrensdaten zugeordnet werden können (Abb. 3).

Die Funktionalitäten „Auf Nachricht antworten“ und „Nachricht weiterleiten“ zeigen sich ebenfalls im neuen Gewand. Insgesamt wird auch hier die Ansicht in dem vorgegebenen Rahmen beibehalten, um mehr Übersichtlichkeit zu erreichen.

Bisher etwas umständlich gestaltet sich die Empfänger Auswahl. Auch hier sind Verbesserungen vorgesehen. Das zuletzt ausgewählte Verzeichnis ist beim erneuten Öffnen vorausgewählt. Es kann eine Volltextsuche mit direkter Auswirkung auf die Tabelle vorgenommen werden und das Umschalten zwischen Adressbüchern soll sich künftig einfacher gestalten lassen.

Wann genau welche dieser Änderungen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden wird, steht noch nicht ganz fest. Wesroc hat mit der Entwicklung begonnen. Das erste Arbeitspaket soll auf jeden Fall noch im Jahr 2021 bereitgestellt werden.

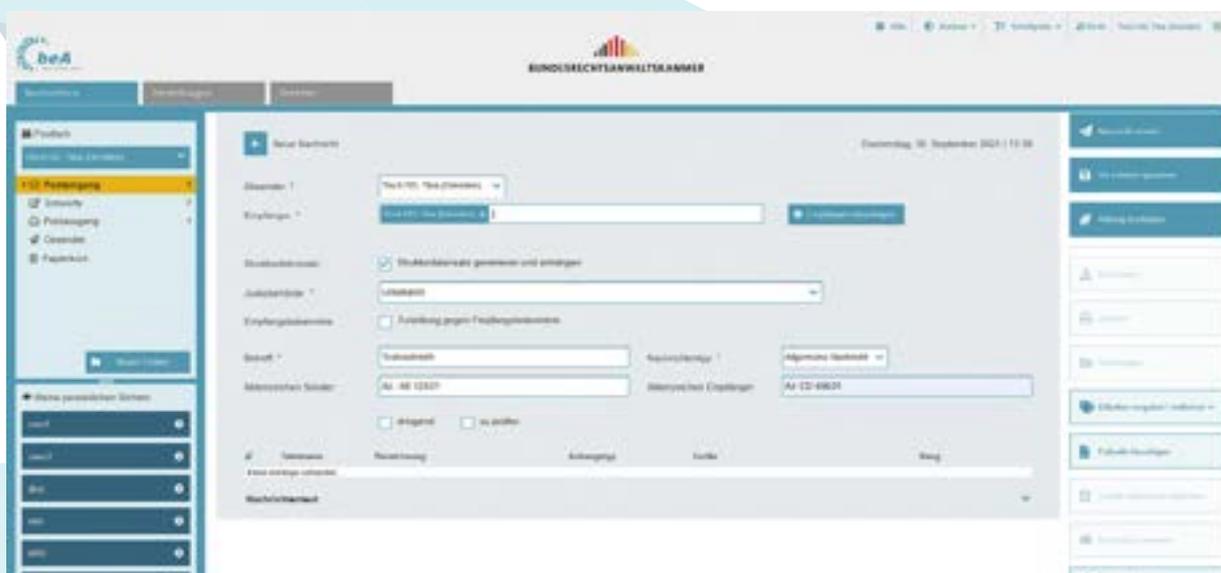


Abb. 3: Erstellen einer Nachricht



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

4. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am **12.11.2021**

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen Anwältinnen und Anwälten, Rechtsanwaltskammern und den zum Berufsrecht Forschenden.



Die Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft

Keynote: Bettina Limperg (Präsidentin des BGH)

Vorträge

- Digitale Kommunikation im Zivilprozess
- Rechtsschutzmöglichkeiten für zahlreiche Betroffene
- Status Quo und Perspektiven des gerichtlichen Rechtsschutzes
- Rolle der Anwaltschaft

Podiumsdiskussion

moderiert von Corinna Budras, FAZ

u.a. mit Prof. Katharina Pistor (Columbia Law School) und Dr. Wilhelm Wolf (Präsident des LG Frankfurt a.M.)

Anmeldung und weitere Informationen

www.anwaltskonferenz.de

WO SIND DIE ANWÄLTINNEN?

Rechtsanwältin Mag. Therese Frank, LL.M. (London), Wien
Instagram: @ra_therese_frank

Griechenland: 62 %; Frankreich: 55 %; England und Wales: 50,8 %; USA: 37 %; Deutschland: 35 %; Österreich: 23 %. Fragen Sie sich gerade, was das für Zahlen sind? Es ist der Frauenanteil im Rechtsanwaltsberuf in den jeweiligen Ländern. Und fällt Ihnen dabei gleich etwas auf? Deutschland hat eine ziemlich geringe Quote. Und in Österreich ist es einfach nur traurig. Anwältin scheint in Deutschland und Österreich kein attraktiver Beruf zu sein.

SIND DIESE ZAHLEN IM JAHR 2021 NOCH ANGEMESSEN?

Nein! Aber woran liegt das denn jetzt? Das Berufsbild Rechtsanwalt orientiert sich also am allein verdienenden Mann, der unbegrenzt Zeit in seine Arbeit stecken kann und keinerlei Einschränkungen wegen der Familie hinnehmen muss.

In Deutschland und Österreich fällt der große Anteil der Kinderbetreuung den Frauen zu. Wer Kinder betreut, kann natürlich nicht unbegrenzt und ohne zeitliche Einschränkung arbeiten. Nachdem aber in den Köpfen verankert ist, dass nur die völlige Aufgabe des Privatlebens einen guten Rechtsanwalt macht (männliche Form absichtlich gewählt), steigt Frau da aus. Equity-Partnerinnen in Großkanzleien kann man wohl auch aus diesem Grund mit der Lupe suchen.

Ich wurde im Juni 2013 als Rechtsanwältin eingetragen. Im Oktober 2014 kam meine Tochter auf die Welt. Es war mir immer klar, dass ich die mühsame und lange Ausbildung zur Rechtsanwältin gemacht habe, weil ich als Rechtsanwältin arbeiten wollte. Im September 2015 saß ich wieder an meinem – damals noch – Großkanzleischreibtisch.

Von allen Seiten wurde ich gefragt: „Und wann gehst Du wieder arbeiten?“, sofort gefolgt von „Und wie macht ihr das mit der Betreuung?“. Ich habe nicht mitbekommen, dass einer meiner männlichen Kollegen das gefragt wurde. Und es gab in einer Kanzlei mit fast 100 Jurist:innen kontinuierlich Nachwuchs. Mein Mann – ebenfalls Rechtsanwalt – wurde das daher auch nie gefragt bzw. erst, nachdem zur Sprache kam, dass ich auch arbeite. Ich habe einmal eine (nicht repräsentative) Umfrage in meinem direkten Umfeld und über meine Social Media Accounts gemacht. Das Ergebnis war eindeutig: Sämtliche Anwältinnen mit Kindern kannten diese Fragen. Keinem

einzigem Anwalt mit Kindern wurde diese Frage gestellt.

EIN PAAR HIGHLIGHTS

„Eine Frau mit Kindern kann keine Prozessanwältin sein“

„Aber Sie wollen doch bestimmt noch ein zweites Kind, oder? Wer kümmert sich denn dann um das Kind?“

„Das schaffst Du nie!“

„Werde doch Richter:in. Das ist besser geeignet. Anwältin ist nichts für Frauen, wenn man Kinderwunsch hat.“

„Sie geben Ihr Kind den ganzen Tag in Fremdbetreuung? Meine Frau würde das ja nicht über's Herz bringen.“

Männer ernten allerdings ebenso Unverständnis, wenn sie sich mehr als in unserem Stand offenbar üblich einbringen wollen. Das ist großteils überhaupt nicht erwünscht und wird mit viel Kopfschütteln quittiert.

Eine Kollegin berichtete mir, dass jede Schwangerschaft so behandelt wird, als gebe es einen Todesfall in der Kanzlei. Das ist umso interessanter, als Personen, die im Ausland ein Jahr auf Secondment sind oder ein Masterstudium machen, danach wieder mit offenen Armen empfangen werden. In diesen Fällen ist die temporäre Abwesenheit offenbar kein Problem bzw. Karrierekiller.

Jungen Frauen wird also noch immer ab Beginn des Studiums weg von allen Seiten gesagt, dass Rechtsanwältin sein unmöglich ist, wenn man auch eine Familie will. Und tritt man in die Arbeitswelt ein, zieht sich das Bild weiter: Kaum ist frau schwanger, ist sie damaged goods und verliert offenbar ihre Kompetenz.

ICH HABE ZWEI TOLLE IDEEN

1. Damit aufhören, die Idee in Frauenköpfen zu verankern, dass Familie und Anwältin mutually exclusive sind.

2. Endlich einsehen, dass Diversität ein (auch wirtschaftlicher) Vorteil ist. Und schaffen wir ein Arbeitsumfeld, das auch Personen als wertvolle Mitarbeiter:innen sieht, die nicht bis zur Selbstaufgabe arbeiten wollen und/oder können. Ja, es ist möglich eine tolle Anwältin zu sein, ohne 80 Stunden die Woche zu arbeiten.





Bild: Pj Aun/shutterstock.com

„WIR SIND DIE ANWÄLTINNEN VON MORGEN!“

Die Situation von Jurastudierenden in der Corona-Pandemie

Der Gedanke ans Studium löst bei vielen Anwältinnen und Anwälten eine gewisse Nostalgie aus. Schön war's, die Vorlesungen, der gemeinsame Gang zur Mensa, die Lerngruppen und nicht zu vergessen die Partys; und natürlich war die Examenphase anstrengend, aber man hat es schließlich geschafft. Aber wie geht es denen, die künftig unsere Kolleginnen und Kollegen sein könnten? Kira Kock und Antonia Baumeister vom Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. geben einen Einblick ins Jurastudium unter Corona-Bedingungen.

Frau Kock, Frau Baumeister, wie oft waren Sie im letzten Jahr an der Uni?

Kira Kock: Jeweils nur ein einziges Mal, jedoch ohne einen Hörsaal von innen zu sehen.

Die Universitäten sind ja, anders als die meisten Schulen, in Sachen Digitalisierung relativ weit. Wie lief der Vorlesungsbetrieb unter Corona-Bedingungen?

Kira Kock: Die Universitäten konnten relativ schnell ihre gesamte Lehre digitalisieren. Anstatt in der Pause den Hörsaal zu wechseln, wechselte man lediglich den Zoom-Raum. Man blickte in hunderte schwarze Kacheln und das WG-Zimmer wurde zu Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer zugleich. Es fiel einem bei fast 40 Stunden pro Woche Bildschirmzeit sprichwörtlich die Decke auf den Kopf.

Antonia Baumeister: Zu betonen ist allerdings, dass die Lehre zwischen den einzelnen Dozent:innen stark geschwankt hat. Auch das beste Videotool hilft nicht, wenn keiner damit umzugehen weiß. Hier hat man deutlich gesehen, wer sich bereits vor der Pandemie mit den digitalen Möglichkeiten beschäftigt hat.

Und wie ist die Perspektive für das jetzt anlaufende Wintersemester?

Kira Kock: Die 3G-Regel würde theoretisch eine vollständige Rückkehr zum Präsenzbetrieb ermöglichen. Jedoch schwankt die Umsetzung von Fakultät zu Fakultät sehr. Während einige Fakultäten eine weitestgehende Präsenz im Wintersemester anstreben, haben sich andere noch immer nicht geäußert. Psychisch wäre ein weiteres digitales Semester für viele nicht verkraftbar.

Was ist mit Bibliotheken und Arbeitsräumen? Können Studierende die nutzen?

Antonia Baumeister: Dank der 3G-Regel ist eine weitestgehende Nutzung der Bibliotheken wieder möglich. Allerdings ist der ehemalige Status Quo noch immer nicht erreicht, weshalb wir weiterhin Handlungsbedarf sehen.



Kira Kock studiert im 5. Semester Jura in Münster. Sie ist dort Mitglied der Fachschaftsvertretung. Seit März 2021 ist sie Vorsitzende des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

Was hätten die Universitäten hier besser machen können?

Kira Kock: Leider lag der Fokus seltenst auf den Studierenden. Es hätte es an den Universitäten liegen müssen, die gewaltigen Raumkapazitäten zu nutzen und Lehr- sowie Lernräume für diejenigen zu schaffen, die darauf angewiesen sind. Wir

wurden aber nicht nur seitens der Universitäten vernachlässigt, sondern sind auch in der Politik in Vergessenheit geraten.

Viele Arbeitnehmer:innen sehen Homeoffice als Vorteil. Wie ist das für Sie?

Antonia Baumeister: Einige Studierende sehen das durchaus auch so. Die Universität ist jedoch nicht nur ein Ort zum Lernen, sondern erfüllt im Leben vieler auch eine soziale Funktion. Während wir die Option des digitalen Lernens und aufgezeichnete Veranstaltungen begrüßen, dürfen diese niemals zur Regel werden. Die juristische Lehre lebt von Interaktion und Diskurs, beides fehlt im universitären Homeoffice.

Mit dem Lockdown brachen auch viele typische Studentenjobs weg. Wie gehen Studierende damit um?

Kira Kock: Jura ist ohnehin schon kein günstiger Studiengang. Dazu das Essen in der Mensa, das Lernen in der Bib – alles fiel zu Kosten der Studierenden weg. Ohne Nebenjobs und aufgrund der mangelhaften staatlichen Unterstützung mussten viele Studierende ihr Studium abbrechen bzw. maßgeblich verlängern. Jeder vierte Student ist wieder bei den Eltern eingezogen; auch aufgrund der gestiegenen Nebenkosten.

„Jura kann man nicht alleine studieren“ heißt es so schön. Wie geht das bei nun schon drei reinen Online-Semestern?

Antonia Baumeister: Schwer. Immer wieder kommen in unserer lokalen Fachschaftsarbeit Studierende auf uns zu, teils im dritten, teils im ersten Semester, die keinen ihrer Kommiliton:innen kennen. Das nimmt ihnen nicht nur die Möglichkeit sich auszutauschen, sondern erhöht auch den psychischen Druck. Trotz aller Bemühungen seitens der Fachschaf, fühl(t)en sich viele antriebslos, einsam und müde.

Hilft es, dass im DRiG nun – zumindest als von den Ländern noch umzusetzende Vorgabe – die Mög-

Antonia Baumeister studiert, nach einem Erasmus-Jahr in Perugia, im 5. Semester Jura in München. Sie ist seit Juni 2021 stellvertretende Vorsitzende und Vorständin für Öffentlichkeitsarbeit im Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.



lichkeit eingeführt wurde, Examensprüfungen elektronisch zu schreiben?

Kira Kock: Leider nein. Hier muss zwischen einer digital abgelegten Prüfung in Präsenz wie dem E-Examen und einer OpenBook-Klausur unterschieden werden. Letztere waren Standard während der Pandemie und haben oftmals dazu geführt,

DER BUNDESVERBAND RECHTSWISSENSCHAFTLICHER FACHSCHAFTEN E.V.

vertritt als Dachverband juristischer Fachschaften die hochschulpolitischen Interessen von über 110.000 Jurastudierenden in Deutschland gebündelt, unabhängig und überparteilich gegenüber regionalen und überregionalen Institutionen wie etwa dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, den Landesjustizprüfungsämtern sowie Ministerien auf Bundes- und Landesebene.

Weitere Informationen: www.bundesfachschaft.de

dass anstatt dem Lernen der eigentlichen Materie die bestmögliche Vorbereitung der Lernzettel im Vordergrund stand. Die soziale Ungleichheit hat man hier besonders gespürt. Erst in einigen Jahren werden wir allerdings sehen, ob sich die Corona-Generation in Bezug auf das Examen bemerkbar macht und schlechter abschneiden wird. **Viele Behörden, Unternehmen und Kanzleien arbeiten nach wie vor überwiegend im Homeoffice. Können Studierende so überhaupt ihre Pflichtpraktika absolvieren?**

Antonia Baumeister: Mittlerweile gibt es vielerorts die Möglichkeit, Praktika digital aus dem Homeoffice abzuleisten. Zu Beginn der Pandemie wurden jedoch zahllose Praktika abgesagt, so dass sich – gerade in den Bundesländern, in denen ein Verwaltungspraktikum Pflicht ist – ein regelrechter Stau gebildet hat. Manche Studierenden mussten sogar ihr Examen nach hinten verlegen, weil es ihnen nicht möglich war, noch fehlende Praktika zu absolvieren. Die Antwort der Politik ist eine Härtefallregelung, die meist jedoch nicht greift. Mit einer Rückkehr zur Normalität rechnen wir erst 2024.

Sie sind – jedenfalls mit hoher statistischer Wahrscheinlichkeit – die Anwältinnen von morgen. Was wünschen Sie sich von den heutigen Anwält:innen?

Antonia Baumeister: Machen Sie sich mit uns stark! Es liegt im Interesse der Anwaltschaft, dass wir Anwält:innen von morgen eine gute Ausbildung erhalten.

Kira Kock: Und Verständnis für unsere Lage. Niemand von uns wollte ein Fernstudium; wir versuchen dennoch, unser Studium so normal wie möglich zu absolvieren. Daher haben wir eine Bitte: Ermöglichen Sie weiterhin Praktika, wenn auch im HomeOffice. Als zukünftige Anwält:innen von morgen sind wir auf die Jurist:innen von heute angewiesen. Nur gemeinsam ist ein erfolgreiches Studium gewährleistet.

Interview: RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.



DIE NEUE SEIDENSTRASSE

Rechtsanwalt Florian Wolff, Frankfurt
Leiter China Desk bei GÖRG

BRAK-WEBINAR „THE ONE BELT, ONE ROAD INITIATIVE“

Mit einem Volumen von 212 Milliarden Euro war China im Jahr 2020 weltweit der wichtigste Handelspartner Deutschlands. Bereits seit 2015 hat die Volksrepublik die USA als wichtigsten Handelspartner abgelöst. Das allein verdeutlicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung Chinas und insbesondere des ehrgeizigen Infrastrukturprojekts „One Belt, One Road Initiative“ (BRI) für wirtschaftsberatende Anwält:innen von höchstem Interesse sind.

Folgerichtig veranstaltete die BRAK gemeinsam mit LAWASIA (einem Netzwerk von Rechtswissenschaftler:innen, Wirtschaftsanzwält:innen, Richter:innen und Schiedsrichter:innen der ASEAN-Region) am 26.8.2021 ein Webinar zum Thema „The One Belt, One Road Initiative – Across Central Asia to Europe“. Auf dem Panel waren Jurist:innen aus China, Kasachstan, Usbekistan, Deutschland und Malaysia, die eine Einführung in die BRI aus Sicht ihrer Länder gaben. Knapp 150 Zuhörer:innen, u.a. Rechtsanzwält:innen, Richter:innen und Rechtswissenschaftler:innen aus mehr als zwanzig Jurisdiktionen, vornehmlich der ASEAN-Region, haben sich zur umfangreichen Bestandsaufnahme der jüngsten Entwicklungen des so ambitionierten wie kontroversen chinesischen Projekts zugeschaltet.

Eröffnet wurde das Webinar mit einem Grußwort des Vizepräsidenten der BRAK, Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke. Er wies auf die hohe gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit beider Länder hin und bot einen ersten Überblick über die Projekte der BRI und die relevante Rolle, welche die Anwaltschaft hierbei spielt. Sodann gaben die Expert:innen einen Einblick in die anwaltliche Tätigkeit bei der Umsetzung von Großprojekten in den einzelnen Ländern Südost- und Zentralasiens.

Die Pandemie hat zu einer deutlichen Verlangsamung der im Bau befindlichen Projekte geführt. Grenzkontrollen, Lieferschwierigkeiten und dadurch verursachter Materialmangel haben viele Bauprojekte verzögert, wenn nicht ganz zum Stillstand gebracht. Aufgrund einer im Spätsommer 2021 in Südostasien wieder aufflammenden Infektionswelle dauern diese Belastungen bis heute an. Entsprechend stehen aus anwaltlicher Sicht die komplexe internationale Vertragsgestaltung bei Bau und Finanzierung der Projekte im Mittelpunkt, die diese Risiken einer Pandemie angemessen regeln sollen.

Auch spielte im Rahmen der Vorträge die Streitschlichtung, insbesondere von pandemiebedingten Auseinandersetzungen, eine bedeutsame Rolle. Es haben sich diverse Mediationsinstitutio-

Bild: SB Stock/istock.com

nen gegründet, die Mediation spezifisch für BRI-Projekte anbieten. Dabei besteht nach wie vor Skepsis, chinesische Schiedsgerichtsinstitutionen mit der Streitschlichtung zu betrauen. Viele westliche Vertragspartner bestehen daher zumeist auf nicht-chinesische Schiedsorte in der Region, allen voran Singapur.

Die Vorträge der Kolleg:innen aus Malaysia, Usbekistan und Kasachstan verdeutlichten, dass die BRI in diesen Ländern nicht lediglich als ein Projekt der Infrastruktur und Logistik wahrgenommen wird, sondern als ein langfristiges Projekt der Zusammenarbeit auch in vielen anderen Bereichen, von denen zurzeit das Gesundheitswesen im Zentrum steht. Nur so war z.B. für viele Länder Südost- und Zentralasiens ein früher Zugang zu Impfstoffen möglich. Zudem steht die BRI für eine verstärkte Kooperation mit China im Bildungswesen und dem Umweltschutz.

EINE DEUTSCHE PERSPEKTIVE AUF DIE BRI

Vor diesem Hintergrund musste eine Bewertung der BRI durch einen deutschen Vertreter der Anwaltschaft deutlich distanzierter ausfallen. Deutschland hat sich, wie die meisten europäischen Partner, vehement dagegen entschieden, in irgendeiner Weise der Initiative beizutreten.

Umgekehrt hat es aber die deutsche Bundesregierung immer vermieden, zu schrille Töne gegenüber der BRI anzuschlagen. Ganz im Gegenteil ist Deutschland z.B. der größte nicht-asiatische Gesellschafter der AIIB Asian Infrastructure Investment Bank, die u.a. einzelne Projekte der BRI finanziert. Auch die sehr regelmäßigen Regierungskonsultationen zwischen Peking und Berlin, zuletzt im April 2021, offenbarten, dass man bei aller Reserviertheit auf wirtschaftlicher und infrastruktureller Ebene weiter intensiv zusammenarbeiten will.

Aus deutscher Sicht ist die überragende Bedeutung des Ausbaus der schienengebundenen Landwege zwischen den industriellen Schwerpunktregionen im Osten Chinas und dem Westen Europas nicht zu leugnen. Dieses zentrale Element, auf das die sonst logistisch von der Weltwirtschaft abgehängten zentralasiatischen Ländern bauen, könnte auch Westeuropa als Chance dienen, näher an diese Weltregion heranzurücken. Diverse Zugverbindungen existieren bereits, z.B. zwischen der zentralchinesischen Riesenstadt Chongqing und Duisburg. Im kasachisch/chinesischen Grenzgebiet befindet sich heute einer der größten Güterbahnhöfe der Welt, den zwei von drei Containerzügen zwischen China und Europa passieren.

Außerdem investiert China erhebliche Summen in den Seetransport. Neben dem Ausbau des griechischen Hafens in Piräus wird am Wilhelms-

havener JadeWeserPort ein „China Logistic Hub“ errichtet. Dieses Güterverkehrszentrum, in welches das Unternehmen China Logistic 100 Millionen Euro investieren will, soll u.a. die Lieferketten in der verarbeitenden Industrie, allen voran der Automobilindustrie, verbessern.

BEDENKEN

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Ländern Zentralasiens und Südasiens gibt es Bedenken gegen die BRI, die bei der Diskussion im Anschluss an die Vorträge nicht unerwähnt bleiben durften.

Aus Sicht der EU ist die Frage der transparenten Vergabe der Aufträge an Bau- und Ingenieurunternehmen zu nennen. Tatsächlich werden die Aufträge im Rahmen der BRI selten in einem dem europäischen Vergaberecht genügendem Verfahren vergeben, was einer unmittelbaren Beteiligung von Mitgliedsländern der EU an diesen Projekten im Wege stehen dürfte. Auch in vielen osteuropäischen Ländern wird dies zunehmend kritisiert. Oft bleiben auch die negativen ökologischen Folgen einiger Projekte unerwähnt.

Daneben ist die Frage der Übervorteilung kleinerer Länder durch das mächtige China zu problematisieren. Sind derartige Investitionsvolumina, die zumeist mit Staatsschulden der betreffenden Länder finanziert werden, sinnvoll und langfristig vertretbar? Führen diese Projekte nicht in eine Überschuldung der Zielländer, die sie handlungsunfähig machen und dem Willen Chinas ausliefern?

An diesem Vorwurf der chinesischen Schuldendiplomatie entbrannte sich im Rahmen des Webinars eine angenehm kontroverse Diskussion. Chinesische Vertreter wiesen darauf hin, dass man in einigen Fällen weniger von einer „Debt Trap Diplomacy“ als einem „Creditor's Trap“ sprechen müsse. Weiterhin wiesen die chinesischen Vertreter zu Recht auf Untersuchungen hin, die zeigen sollen, dass Infrastrukturprojekte des Westens diverse Länder ebenfalls in eine Schuldenfalle gelockt haben.

FAZIT

Die über die letzten zwei Jahrzehnte immer enger gewordene Verbindung zwischen Westeuropa/Deutschland und China erfordert es, dass sich Europa insbesondere im Bereich des Ausbaus der Logistikinfrastruktur nicht lediglich ablehnend gegenüber der BRI positioniert. Zugleich dürfen die bestehenden rechtlichen, geopolitischen und ökologischen Bedenken auf deutscher und europäischer Ebene nicht unerwähnt bleiben. Diesen oft schwierigen Diskussionsprozess mit allen Beteiligten zu führen, mit Respekt aber auch Selbstbewusstsein für den westeuropäischen Standpunkt, ist die Herausforderung im Umgang mit China.

DAI AKTUELL

Probleme der Vertragsgestaltung bei agilen Softwareprojekten

Rechtsanwältin Dr. Truiken Heydn, München

Wenn eine einzuführende neue Software vom Auftragnehmer zur Abnahme bereitgestellt wird, stellt sich häufig heraus, dass der Auftraggeber etwas anderes haben wollte. Als Lösung dieses Dilemmas werden seit einiger Zeit agile Projektmethoden propagiert. Die bekannteste und am weitesten verbreitete agile Methode heißt Scrum. Dabei wird in sehr enger Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Software „schiebchenweise“ erstellt bzw. bei Standardsoftware an die Anforderungen des Auftraggebers angepasst und bereitgestellt, so dass der Auftraggeber die einzelnen Softwareteile bereits testen und in Betrieb nehmen kann, während der Auftragnehmer an anderen Teilen weiterarbeitet. Die Sollbeschaffenheit des Vertragsgegenstands wird nicht bei Vertragsabschluss festgelegt, sondern der Auftraggeber kann und soll dem Auftragnehmer während des laufenden Projekts Änderungen und Zusatzwünsche mitteilen.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Im Projektvertrag sollte die agile Projektmethodik klar vereinbart werden, und auch, welche Mitwirkungspflichten in welchem Umfang hieraus für den Auftraggeber resultieren. Insbesondere muss klar geregelt werden, welche Partei welche Rollen (z.B. Product Owner, Scrum Master, Entwicklungsteam) zu besetzen hat, und deren Aufgaben müssen konkret beschrieben werden.

ANFORDERUNGS- UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

In agilen Projekten wird auf eine detaillierte Anforderungs- und Leistungsbeschreibung zu Beginn des Projekts und als Vertragsbestandteil verzichtet. An deren Stelle tritt die Produktvision, in der die übergeordneten Zwecke und Ziele des Projekts umschrieben werden. Die weitere Spezifizierung der Anforderungen des Auftraggebers erfolgt sodann im Rahmen des Product Backlogs. Im Vertrag sollte daher vereinbart werden, dass der Product Backlog die Leistungsbeschreibung darstellt, die fortlaufend aktualisiert und präzisiert wird.

ABNAHME

Das zentrale Prinzip agiler Softwareerstellung ist die frühe Auslieferung brauchbarer Softwareteile, die im Idealfall unmittelbar nach ihrer Auslieferung in den Produktivbetrieb übernommen werden

können. Das legt es nahe, zugunsten des Auftragnehmers Teilabnahmen der ausgelieferten Softwareteile und nach der letzten Teilabnahme eine Endabnahme des Gesamtsystems zu vereinbaren.

VERGÜTUNG

Eine Kombination einer aufwandsabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung wird den Interessen beider Parteien im agilen Projekt am ehesten gerecht, etwa in der Form, dass nach jeder Bereitstellung eines Softwareteils eine bestimmte Pauschalvergütung zur Zahlung fällig wird, und mit erfolgter Endabnahme eine weitere Vergütung zu bezahlen ist.

VORZEITIGE BEENDIGUNG

Schließlich sollte der Projektvertrag eine Möglichkeit vorsehen, das Projekt vorzeitig zu für beide Parteien akzeptablen Bedingungen zu beenden, etwa durch eine Modifikation des Kündigungsrechts gem. § 648 BGB oder die Vereinbarung einer gemeinsamen Projektevaluierung nach einer bestimmten Zeit mit der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung durch beide Parteien.

FAZIT

Agile Softwareprojekte erfordern, dass die Besonderheiten der agilen Vorgehensweise im Vertrag abgebildet werden. Von der Verwendung eines Vertragsmusters für einen „klassischen“ IT-Projektvertrag ist dringend abzuraten.

HYBRIDVERANSTALTUNG: IT-SICHERHEIT: TECHNISCHE GRUNDLAGEN, RECHTLICHE VORGABEN UND HAFTUNG

Referenten: Professor Dr. Tobias Eggendorfer,
Dipl.-Inform., Dipl.-Ing. (FH), Dipl. Wirtschafts-
Ing. (FH), Grünwald
Professor Dr. Christian Heinze, LL.M., Ruprecht-
Karls-Universität Heidelberg,
15.12.2021, 13:30 – 19:00 Uhr, 5 Zeitstunden,
DAI-Ausbildungszentrum Bochum sowie Live-
Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Der neue *Hüttemann* erscheint im Oktober.



Mit der Reform
des Gemeinnützig-
keitsrechts

i **Das Werk online**
www.otto-schmidt.de/tk-modul
www.otto-schmidt.de/aks

Es gibt Neues für Non-Profit-Organisationen. Sie sind besonders betroffen von den Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das JStG 2020. Die Neuauflage des Hüttemann informiert und erklärt kenntnisreich die Auswirkungen. Weitere Schwerpunkte sind die Besonderheiten, die die Corona-Krise mit sich gebracht hat, sowie zahlreiche neue Urteile des BFH, u.a. zur politischen Betätigung („Attac“), zur Selbstlosigkeit, zur Vergütung von Geschäftsleitern und zum Umsatzsteuerrecht.

Hüttemann, **Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht**.

Von Prof. Dr. Rainer Hüttemann. 5. neu bearbeitete Auflage 2021, ca. 1.200 Seiten
Lexikonformat, gbd. ca. 150 €. ISBN 978-3-504-06263-7

Am besten direkt vorbestellen unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Hochstrittige Konfliktparteien im beruflichen Handeln

Was tun, wenn die Parteien sich sperren? – Was geht? – Wo sind die Grenzen?

15.–16.12.2021, Köln

Referent



Heiner Krabbe

Dipl.-Psych., Zertifizierter Mediator, Ausbilder und Supervisor, Leiter der Mediationswerkstatt Münster, Referent u.a. an verschiedenen Universitäten

Themen

- › Hochstrittige, widerwillige Parteien, nicht endende wechselseitige Beschuldigungen – Mediatoren, Richter, Rechtsanwälte kennen das gleichermaßen
- › Wie kann die Herstellung einer Arbeitsbasis gelingen?
- › Helfen Anordnung und Zwang?
- › Zur Wirkung von beraterischen und mediativen Interventionsformen

Zielgruppe

Das Seminar wendet sich explizit nicht nur an Mediatoren, sondern an alle Professionen, die im beruflichen Alltag mit hochstrittigen Parteien zu tun haben. Angesprochen sind Mediatoren und Rechtsanwälte ebenso wie Richter, Sozialarbeiter, Berater und Therapeuten.

Ihr Nutzen

Die Teilnehmer sollen lernen, eskalierte Konflikte willkommen zu heißen, dem Konfliktgeschehen einen Sinn zu geben und zu verstehen, um im konkreten Umgang mit hochstrittigen Konfliktparteien Ansätze praktischen Handelns entwickeln zu können. Ferner werden die in der Praxis zunehmenden Formen der Anordnung, des Zwangs von Mediation und Beratung beleuchtet sowie Ansätze zur Umsetzung vorgestellt.

Seminararten

Seminarort

Leonardo Royal Hotel Köln – Am Stadtwald
Dürener Str. 287, 50935 Köln
Seminar-Nr. 5900.21.3203.0

Seminarzeit

1. Tag: 9.30 – 19.00 Uhr
2. Tag: 9.00 – 18.00 Uhr

Teilnahmebescheinigung

Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung über 15 Stunden zum Nachweis Ihrer Fortbildung gem. § 15 FAO und § 3 ZMediatAus.

Teilnahmegebühr

690,- €*

540,- €* für Abonnenten der Zeitschriften FamRB und FamRZ

540,- €* für Mitglieder der Centrale für Mediation

inkl. digitaler Arbeitsunterlagen, Pausengetränken und Mittagessen.

*zzgl. MwSt.

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live

live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969